

BMWi-Projekt SDL-Zukunft –
„Zukünftiger Bedarf und Beschaffung von Systemdienstleistungen“

Ergänzung des EnWG (§ 12h) zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen
in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 (Strommarktrichtlinie)

Verbändeanhörung, E-Mail vom 26.06.2020

Stellungnahme des VGB vom 03.07.2020

VGB-Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung § 12h EnWG zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen

Zu Absatz 2

Gegen die Möglichkeit einer Festlegung für eine Ausnahme zur marktgestützten Beschaffung der Systemdienstleistungen durch die Regulierungsbehörde ohne Anhörung erhebt VGB Einspruch.

Die bisher vorliegenden Bewertungen und Dokumentationen des Projektes zeigen inhaltlich nicht zweifelsfrei, dass die marktgestützte Beschaffung einzelner Systemdienstleistungen wirtschaftlich nicht effizient ist. Wir halten eine öffentliche Anhörung auch zu dieser Frage dringend geboten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 4 besagt, dass die von der Regulierungsbehörde festzulegenden Spezifikationen und Anforderungen sicherstellen sollen, dass die marktgestützte Beschaffung der jeweiligen Systemdienstleistung nicht zu einer Reduzierung der Einspeisung vorrangberechtigter Elektrizität führt.

Aus unserer Sicht kann diese Forderung dazu führen, dass gerade der Markteintritt von Anbietern erneuerbarer Energien erschwert wird, da z. B. mit der Lieferung von Blindarbeit physikalisch bedingt die Herabsetzung der Wirkleistungsbereitstellung verbunden sein kann.

Wir schlagen vor, den Satz 4 zu streichen oder die Anforderung zielgerichteter zu formulieren.

Absatz 3 letzter Satz legt die Zielstellung für die Effizienz dar: „*Die Spezifikationen und Anforderungen wirken auf eine größtmögliche Effizienz der Beschaffung und des Netzbetriebs hin.*“

Es wird nicht klar, dass sich die Spezifikationen und Anforderungen an der volkswirtschaftlichen (Gesamt-)Effizienz ausrichten müssen. Wir sehen hier Möglichkeiten der Fehlinterpretation in Richtung der Optimierung einzelner Systemakteure und bitten um Klarstellung bzw. Präzisierung. Dabei sind Nutzungszeiträume einzelner Investitionen zur Abdeckung der Anforderungen zu beachten.

Zu Absatz 4

Auch wenn die Spezifikationen und Anforderungen *in einem transparenten Verfahren, an dem alle relevanten Netznutzer und Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen teilnehmen können*, erarbeitet werden, ist eine öffentliche Anhörung bzw. Konsultation vor der Genehmigung und Veröffentlichung durch die Regulierungsbehörde erforderlich.

Wir bitten um entsprechende Ergänzung des letzten Satzes.

Für Rückfragen stehen unsere Experten jederzeit zur Verfügung. Wie bereits im Laufe des bisherigen Gesamtprozesses betont, steht der VGB für den weiteren Austausch gern zur Verfügung.

Im Auftrag
gez. Kaiser,
VGB-Geschäftsstelle